



Stadt Brandenburg an der Havel
DER OBERBÜRGERMEISTER

Stadt Brandenburg an der Havel · 14767 Brandenburg an der Havel

An die Betroffenen des Sperrkreises

Allgemeinverfügung

1. Die nachfolgend aufgeführte Sperrzone (siehe Anlage) im Stadtgebiet Brandenburg an der Havel ist **am Donnerstag, dem 13.06.2019** von allen Personen bis 08:00 Uhr zu verlassen. Der Sperrbereich umfasst ein Gebiet, dessen Außengrenzen – bedingt durch eine Munitionssprengung am gleichen Tag im Bereich Industriegebiet Quenz/Quenzsiedlung wie folgt festgelegt sind:

- a) Norden: Ecke Blosendorfer Straße/Altensdorfer Straße, Briester Straße ab den Hausnummern 13/14 in Richtung Thüringer Straße, Kreuzungsbereich Woltersdorfer Straße/Thüringer Straße
- b) Osten: Schulgebäude des Oberstufenzentrum Gebrüder Reichstein; Betriebsgelände B.E.S. Brandenburger Elektrostahlwerke GmbH
- c) Süden: Gelände der B.E.S. Brandenburger Elektrostahlwerke GmbH
- c) Westen: Landspitze Münchwerder, Uferbereich Falkenbergswerder

Des Weiteren ist der Quenzsee vollständig und der nördliche Teil des Plauer Sees in Angrenzung zum Quenzsee gesperrt.

Die verbindliche Festlegung erfolgt durch die Abspermaßnahmen der Sicherheitskräfte vor Ort.

2. Nach 08.00 Uhr am 13.06.2019 ist es allen unberechtigten Personen bis zum Abschluss der Kampfmittelbeseitigung untersagt, die o. g. Sperrzone zu betreten oder sich dort aufzuhalten.

AUSKUNFT ERTEILT

Stadt Brandenburg an der Havel
Fachbereich V – Ordnung und Sicherheit
Fachgruppe 32 Zulassungswesen und öffentliche Ordnung
Mitarbeiter Frau Baumann

Nicolaipatz 30
Zimmer 201
14770 Brandenburg an der Havel

Tel.: (03381) 58 3280
Fax: (03381) 58 3299
E-Mail: heike.baumann@stadt-brandenburg.de
Im Impressum auf www.stadt-brandenburg.de ist der elektronische Schriftverkehr geregelt.

UNSER ZEICHEN (bitte stets angeben)
SVBRB-V-32-32.0-32.0.001

IHR ZEICHEN / SCHREIBEN VOM

DATUM
11.06.2019

SPRECHZEITEN
Montag 07:30-12:00 Uhr
Dienstag 07:30-12:00 Uhr und 13:00-18:00 Uhr
Donnerstag 07:30-12:00 Uhr und 13:00-18:00 Uhr
Freitag 07:30-12:00 Uhr

BANKVERBINDUNGEN
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN. DE55160500003611660026
BIC. WELADED1PMB

Brandenburger Bank
IBAN. DE81160620730000505560
BIC. GENODEF1BRB

Postbank Berlin
IBAN. DE65100100100651819109
BIC. PBNKDEFF100

Steuernummer. 048/144/00560
Gläubiger-Id-Nr.
DE13ZZZ00000018553



www.stadt-brandenburg.de

Rechtsgrundlagen zu den Ziffern 1. und 2.:

§§ 1, 3, 4, 5, 13, 14, 15, 18 und 19 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden in der zurzeit gültigen Fassung

3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird hiermit angeordnet.

Rechtsgrundlage:

§ 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in zurzeit gültigen Fassung

4. Für den Fall der Nichtbeachtung der Ziffern 1 und 2 drohe ich die Anwendung des unmittelbaren Zwangs an.

Rechtsgrundlage:

§§ 27, 28, 29 und 34 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBbg) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Abschluss der Kampfmittelbeseitigung und die Aufhebung der Sperrzone wird durch die Ordnungskräfte vor Ort bekannt gegeben.

Begründung:

Im Bereich des Industriegebietes Quenz wurde Munition aufgefunden, welche nicht mehr transportfähig ist. Diese muss nun vor Ort durch den Zentraldienst der Polizei – Kampfmittelbeseitigungsdienst gesprengt werden. Um eine Gefährdung der Bevölkerung zu vermeiden, wird die Räumung des gefährdeten Bereiches verfügt.

Die Stadt Brandenburg an der Havel ist gemäß §§ 1, 3 und 5 OBG die sachlich und örtlich zuständige Behörde, die aufgrund des § 13 OBG tätig wird. Danach kann sie die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr abzuwenden.

Der gefährdete Bereich wird hiermit als Sperrzone festgelegt. Durch Ordnungskräfte der Stadt wird kontrolliert und sichergestellt, dass alle Personen die Sperrzone verlassen. Anweisungen dieser Ordnungskräfte ist Folge zu leisten.

Die besondere Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird wie folgt begründet. Es besteht die drohende Gefahr umherfliegender Splitterteile der kontrollierten Sprengungen.

Durch die besondere Anordnung der sofortigen Vollziehung (Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung) ist die Voraussetzung für die Zulässigkeit des unmittelbaren Zwanges gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung Ordnungswidrigkeiten gemäß §§ 1, 17 und 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten darstellen, die mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro geahndet werden können.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe dieses Schreibens, Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei Der Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel in Brandenburg an der Havel einzulegen.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung haben Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung. Dieses bedeutet, dass Sie diese Verfügung auch dann beachten müssen, wenn Sie diese mit Widerspruch oder Klage angreifen. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht in Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam beantragt werden.

Hochachtungsvoll

im Auftrag



Scharf
Fachbereichsleiter

Anlage: Karten zur Sperrzone